

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. September 2023 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 35, S. 271–327), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 59, S. 481–484), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 9 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 2, 3 und 6 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 9 werden die Wörter „derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der“ durch die Wörter „demjenigen Termin einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung, in dem“ ersetzt und die Wörter „einer späteren Sitzung“ werden durch die Wörter „einem späteren Termin“ ersetzt.

2. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In begründeten Fällen können studienbegleitende Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden auch als Präsenzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, oder als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität mit der betreffenden Prüfung an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In **§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und gegebenenfalls die in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung zusätzlich vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt“ eingefügt.

4. **§ 19 Absatz 4 Satz 11** wird wie folgt **gefasst**:

„Wurde als Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin bestellt, der/die der das betreffende wissenschaftliche Fach anbietenden Fakultät angehört, und scheidet dieser/diese aus der Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät sowie gegebenenfalls auch von deren konkreter Untergliederung.“

5. Dem **§ 35** wird folgender **Absatz 4** angefügt:

„(4) Bereits vor dem 1. Oktober 2023 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Chemie oder Englisch immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 60, S. 300–333) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.“

6. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Chemie** wie folgt **gefasst**:

„Chemie

§ 1 Studiumumfang im Fach Chemie

Im Fach Chemie sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chemie in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung basiert insbesondere auf der DGUV Information 213-026 (Sicherheit und Gesundheit im chemischen Hochschulpraktikum) in der jeweils geltenden Fassung und umfasst praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.

(2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Einschränkung der Gesundheit, durch die er/sie bei Teilnahme an einem Praktikum im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik sich selbst oder andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungswei-

se nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Chemie im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an allen Praktika im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis, dass der/die Studierende die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen für den polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengang Chemie in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vorgesehenen Sicherheitsunterweisungen oder äquivalente Sicherheitsunterweisungen erfolgreich absolviert hat. Kann ein Studierender/eine Studierende den Erwerb entsprechender Sicherheitskenntnisse im Rahmen seines/ihrer zum ersten Hochschulabschluss führenden Bachelorstudiums nicht nachweisen, hat er/sie den Erwerb der fehlenden Sicherheitskenntnisse vor der Teilnahme an dem betreffenden Praktikum nachzuholen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Fortgeschrittenenpraktika im Modul Fachwissenschaftliche Praktika ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des betreffenden Fortgeschrittenenpraktikums, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in einem Seminar zu einem Fortgeschrittenenpraktikum diejenige Sitzung, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen. Für sicherheitsrelevante Erläuterungen und Anweisungen an Kurstagen des Praktikums gelten Satz 4 und 5 sinngemäß.

(4) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung sind nach eigener Wahl zwei Vorlesungen aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen; es können nur Vorlesungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachwissenschaftliche Vertiefung (8 ECTS-Punkte)					
Vorlesung Chemie 1	V	2	6	1 oder 2	PL: mündliche Prüfung
Vorlesung Chemie 2	V	2–3		1 oder 2	
Oberseminar Chemie für Lehramt Gymnasium	S	2	2	2 oder 4	SL
Fachwissenschaftliche Praktika (9 ECTS-Punkte)					
Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	4	3	1 oder 3	SL
Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie	Pr + S	4	3	1 oder 3	SL
Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	Pr + S	3	3	2 oder 4	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(5) Im Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik Chemie zu absolvieren.

Fachdidaktik Chemie (10 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fortgeschrittene Didaktik der Chemie	V	2	3	2	PL: Klausur
Demonstrations- und Schulversuche	Pr + S	4	4	2, 3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Spezielle Themen und Forschungsmethoden der Chemiedidaktik	S	3	3	4	SL

§ 5 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Chemie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann höchstens eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chemie

Die Abschlussnote für das Fach Chemie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

§ 8 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.“

7. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Englisch** wie folgt **geändert**:

a) § 3 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Literatur- und Sprachwissenschaft des Englischen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der englischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-ums zum Wintersemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studi-enleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprachkompetenz Englisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Oral Competence for Master Students	Ü	P	2	3	2	SL und PL: mündliche Präsentation
Written Competence for Master Students	Ü	P	2	3	4	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Englisch (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik des Englischen: Ausgewählte Themenbereiche	S	P	2	2	1	SL
Forschungsmethoden der Fachdidaktik des Englischen I: Vorbereitung	Ü	P	2	2	2	SL
Forschungsmethoden der Fachdidaktik des Englischen II: Anwendung im Schulpraxissemester	Ü	P	2	3	3	SL und PL: mündliche Präsentation

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden der Fachdidaktik des Englischen I: Vorbereitung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fachdidaktik des Englischen: Ausgewählte Themenbereiche. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden der Fachdidaktik des Englischen II: Anwendung im Schulpraxissemester ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden der Fachdidaktik des Englischen I: Vorbereitung.

Englisch in der Schule I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium zu unterrichtsbezogenen Themen der Literatur- und Sprachwissenschaft des Englischen	K	P	2	3	4	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium zu unterrichtsbezogenen Themen der Literatur- und Sprachwissenschaft des Englischen ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Fachdidaktik Englisch.

Englisch in der Schule II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium zu Themen der Fachdidaktik des Englischen	K	P	2	3	4	SL und PL: mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium zu Themen der Fachdidaktik des Englischen ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Fachdidaktik Englisch.

(3) Dem Bereich der Fachdidaktik sind die Module Fachdidaktik Englisch und Englisch in der Schule II zugeordnet.“

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Literatur- und Sprachwissenschaft des Englischen	vierfach
Sprachkompetenz Englisch	vierfach
Fachdidaktik Englisch	dreifach
Englisch in der Schule I	zweifach
Englisch in der Schule II	zweifach“.

8. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2 und 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Russisch** wie folgt gefasst:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Russistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der russistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi-ums zum Wintersemester; Ex = Exkursion; K = Kolloquium; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Russistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft II (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	2	1	SL
Vorlesung aus dem Bereich der russistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	2	2	SL

Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Oberkurs Russisch, Niveau C1/C2	Ü	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Russisch I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	V/S + Ü	P	2	3	2	SL
Mentorat zur Lehrveranstaltung Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	M	P	1	2	2	SL

Fachdidaktik Russisch II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Vertiefung	S	P	2	3	3 oder 4	SL und PL: mündliche Präsentation
Exkursion mit fachdidaktischem Bezug	Ex	WP		2	4	SL
Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug		WP		2	4	SL
Kolloquium zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog	K	WP	1	2	4	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Exkursion mit fachdidaktischem Bezug

Es sind mindestens drei Exkursionstage mit fachdidaktischem Bezug zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie an den Exkursionstagen zu erbringen sind.

Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug

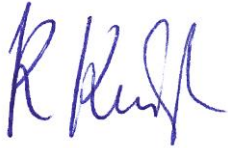
Es ist eine Konferenz oder ein Workshop mit fachdidaktischem Bezug zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz beziehungsweise des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertre-

ter/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringen sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Freiburg, den 28. September 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin